



Mietvertrag

Schützehüsli Lindehof

Vermieter: Politische Gemeinde Marthalen
vertreten durch Gemeindeverwaltung Marthalen

Mietdatum:

Mieter: Name, Vorname:

Adresse:

.....

Tel.-Nr.:

Personen: ca.

Zeit: von bis

Zweck:

Kosten: Fr. (bei Vertragsabschluss zu bezahlen)
bezahlt: ja nein

Der/Die Mieter/in bestätigt, das Benutzungsreglement gelesen zu haben und ist damit einverstanden.

Die Vermieterin:
Gemeindeverwaltung Marthalen

Der/Die Mieter/in:

Verteiler:

- Mieter (gilt zugleich als Quittung)
- Hauswartin Brigitte Weidmann, Im Höfli 11, 8460 Marthalen, Tel. 052 319 33 13
oder 079 710 17 50
- Werkarbeiter Franz Frei, Tel. 052 319 40 92, E-Mail: gemeindewerke@marthalen.ch
- Gemeindekasse (gilt zugleich als Einnahmebeleg)
- Terminordner (Vermieter)

Datum:

Benutzungsreglement für das alte Schützenhaus Lindenhof

1. Grundsatz, Aufsicht

Das alte Schützenhaus Lindenhof, welches über ca. 30 Plätze verfügt, dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen.

Das alte Schützenhaus Lindenhof liegt in der Zuständigkeit des Liegenschaftenvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Benutzungsberechtigte

Zur Benützung des alten Schützenhauses Lindenhof sind berechtigt:

- Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Marthalen angehört
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein
- Firmen mit Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen
- Behörden und Kommissionen von Marthalen

Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung des alten Schützenhauses Lindenhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird das alte Schützenhaus Lindenhof nicht vermietet.

3. Reservation

Reservationen des alten Schützenhauses Lindenhof sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Mieter
- Verantwortliche Person
- Datum des Anlasses
- Übernahme- und Rückgabezeit

Der Schlüssel zum alten Schützenhaus Lindenhof kann beim bezeichneten Hauswart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

4. Nutzung und Haftung

Die Benützer sind gehalten, das Schützenhaus, das Mobiliar und Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Ebenfalls steht beim Gebäude nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Teilnehmer sind deshalb zu ermuntern, auf die Benützung eines Autos zu verzichten oder Sammelfahrten zu organisieren.

Für jeden Anlass ist gegenüber der Gemeinde eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese haftet solidarisch für alle Sach- und Personenschäden, die die Benutzungsberechtigten oder Besucher des Anlasses verursachen. Die Gemeinde kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden.

5. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat das alte Schützenhaus Lindenhof nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm ohne spezielle Vereinbarung am darauffolgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Für verspätete Rückgabe, ungenügende Reinigung oder fehlendes Inventar wird dem Verantwortlichen durch die Gemeinde Marthalen Rechnung gestellt.

Die Entsorgung des Kehrichts nach den kommunalen Vorschriften ist Sache der jeweiligen Benutzer.

6. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr dürfen die Nachbarn nicht durch Lärm in ihrer Ruhe gestört werden. Der Verantwortliche hat Heimkehrer zu ruhigem Verhalten aufzufordern. Der Verantwortliche wird insbesondere auf die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 8. November 2005 (Anhang) hingewiesen.

7. Offene Feuerstellen

Offene Feuerstellen sind aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung auf dem ganzen Lindenhofareal untersagt.

8. Benutzungsentschädigung

Die Benutzungsgebühr ist mit der Reservation bei der Gemeindeverwaltung in bar zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung des Geschirrs, Mobiliars, sowie Heiz-, Strom- und Wasserbezugskosten.

Die Benutzungsentschädigung beträgt:

- **Behörden, Schulklassen** **gratis**
- **Gemeinnützige Institutionen (mit Mitgliedern aus Marthalen)** **gratis**
- **Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe** **gratis**
- **Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz Marthalen angehört** **CHF 80.-- / Tag**
- **Firmen mit Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen** **CHF 80.-- / Tag**

Für Anlässe tagsüber, Vereinsversammlungen welche nur abends stattfinden, Tagungen und länger dauernde Veranstaltungen, kann ein Pauschalpreis vereinbart werden.

9. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jeder Reservation als Vertragsbestandteil beizulegen.

Marthalen, 8. Juli 2008

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Matthias Stutz Beat Metzger

Merkblatt

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 2. Juni 2022

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

GEMEINDERAT MARTHALEN